



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

Mitgliederrundschreiben 2016

I.	Aktuelles	Seite 4
II.	Mitgliederbestand	Seite 7
III.	Beitrag 2016	Seite 8
IV.	Einkommensnachweise	Seite 9
V.	Satzungsänderungen	Seite 9
VI.	Anwartschaften und Renten	Seite 10
VII.	Haushaltsjahr 2014; Kapitalanlagen	Seite 12
VIII.	Organe	Seite 13
IX.	Überleitungsabkommen	Seite 13
X.	Praktische Hinweise	Seite 14

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir überreichen Ihnen das Mitgliederrundschreiben 2016 zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.

Das Schreiben informiert Sie in gewohnter Weise über das Geschäftsjahr 2014, über die Höhe der Beiträge für das Jahr 2016, den Rentensteigerungsbetrag für das Jahr 2016 sowie über beschlossene Satzungsänderungen.

Die durch die Zweite Vertreterversammlung des Versorgungswerks beschlossenen umfangreichen Änderungen der Satzung beruhen auf einer Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt. Die Änderungen unseres Gesetzes betreffen sowohl die Organisationsstruktur des Versorgungswerks als auch das Mitgliedschaftsrecht. Weiterhin wurde die gesetzliche Grundlage für die Vermögensanlage des Versorgungswerks, die sich bislang an den Anlagevorschriften der Sozialversicherungsträger im SGB IV orientierte, an die Regelungen des VAG und der AnIV angepasst.

Bekanntermaßen hat das BSG in seinen drei Entscheidungen vom 03.04.2014 entschieden, dass Syndikusanwälte nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können. Das Gericht vertrat hierbei die Auffassung, dass eine anwaltliche Berufsausübung in der Gestalt einer Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber nicht möglich sei. Über die gegen zwei der Urteile eingelegten Verfassungsbeschwerden ist bisher noch nicht entschieden worden. Unter Berücksichtigung der Tragweite dieser Urteile hat die Bundesregierung jedoch erfreulicherweise zügig einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte erstellt, der am 30.12.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wodurch das Gesetz zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist.

Die Lage auf den Finanz- und Kapitalmärkten war im Jahre 2015 weiterhin volatil. Für die Zukunft wird nach Aussage führender Wirtschaftsinstitute darüber hinaus von einer länger andauernden Niedrigzinsphase, nämlich deutlich unter 4 %, auszugehen sein. Obwohl die Nettokapitalrendite in 2014 3,86 % betrug und der Rechnungszins von 3,0 % damit erneut erreicht wurde, hat die Vertreterversammlung beschlossen, die Renten und Rentenanwartschaften für dieses Jahr nicht zu erhöhen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die bereits vorhandenen Rücklagen weiter aufgestockt wurden. Damit können wir positiv in die Zukunft blicken.

Auch wenn die Deutsche Rentenversicherung ihre Renten für das Jahr 2016 erhöht hat, so können diese nicht mit denen des Versorgungswerks verglichen werden, denn die Leistungszusagen des Versorgungswerks sind langfristig angelegt und richten sich nicht nach der aktuellen Wirtschaftslage und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Zu guter Letzt möchte ich noch darauf hinweisen, dass in diesem Jahr Wahlen zur Dritten Vertreterversammlung des Versorgungswerks stattfinden. Ich möchte Sie an dieser Stelle ausdrücklich ermuntern, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und hoffe, dass sich auch möglichst viele Kolleginnen und Kollegen zu einer Kandidatur zur Vertreterversammlung entschließen können. Näheres zur Wahl erfahren Sie durch die Ihnen demnächst zugehende Erste Wahlbekanntmachung.

Magdeburg, Februar 2016,

Christel Steinmann

Vorsitzende des Vorstandes

I. AKTUELLES

1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für

Syndikusanwälte

Als Folge des zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte ist künftig wieder eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu Gunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk für eine Tätigkeit bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber möglich.

a) Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin

Durch die Neuregelungen in § 46 Abs. 2 bis 5 und § 46a BRAO sind nunmehr die Voraussetzungen normiert, unter denen eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer beantragt werden kann. Nach diesen Bestimmungen ist vom Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit dann auszugehen, wenn das Arbeitsverhältnis durch folgende Merkmale geprägt ist:

- a) die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
- b) die Erteilung von Rechtsrat,
- c) die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen oder auf die Verwirklichung von Rechten,
- d) die Befugnis, nach Außen verantwortlich aufzutreten.

Ferner muss die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts vertraglich und tatsächlich gewährleistet werden. Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer entscheidet nach Anhörung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über den Zulassungsantrag durch einen zu begründenden Bescheid. Sowohl der Antragsteller wie auch die gesetzliche Rentenversicherung können gegen diesen Bescheid Klage vor dem Anwaltsgerichtshof erheben. Erst nach Bestandskraft des Bescheides wird die Syndikuszulassung wirksam.

Zu beachten ist, dass bei jedem Arbeitgeberwechsel oder auch bei einer wesentlichen Änderung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ein neuer Zulassungsantrag erforderlich ist.

b) Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Erfolgt eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt besteht nunmehr wieder die Möglichkeit, nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI über das Versorgungswerk eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk zu beantragen. Ein Vordruck ist auf unserer Homepage im Downloadbereich hinterlegt. Dieser Antrag ist dabei an das Versorgungswerk und nicht an die DRV Bund zu richten. Anders lautende Auskünfte – auch der Kammern – sind unzutreffend. Wird die Befreiung innerhalb von 3 Monaten nach Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft beantragt, kann die Befreiung rückwirkend zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Da eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nur für ein konkretes Beschäftigungsver-

hältnis gilt, muss bei jedem Arbeitgeberwechsel ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung sind in § 231 Abs. 4a bis 4d SGB VI Übergangsregelungen normiert worden, die Bezug nehmen auf die Beitragszahlungen der Vergangenheit. Eine wichtige Frist ist hier der 01.04.2016, der für den Personenkreis gilt, der derzeit bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt ist und keine Befreiung für dieses konkrete Beschäftigungsverhältnis hat. § 231 Abs. 4b SGB VI sieht insoweit die Möglichkeit vor, dass die Befreiung auf Antrag bereits von Beginn derjenigen Beschäftigung an wirken kann, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird. Sie wirkt auf Antrag auch ab Beginn davor liegender Beschäftigungen, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand. Grundsätzlich ist eine solche Befreiung frühestens für die Zeit ab dem 01.04.2014 möglich. Sie wirkt jedoch auch für davor liegende Zeiten, wenn für diese Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk geleistet wurden. Eine solch rückwirkende Befreiung ist nach § 231 Abs. 4c SGB VI sogar für die Personen möglich, die nach dem 03.04.2014 auf ihre Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet haben und bis zum Ablauf des 01.04.2016 die neue Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Personen zwischenzeitlich freiwilliges Mitglied im Versorgungswerk waren. Dieser zusätzliche Antrag, der ebenfalls auf unserer Homepage abrufbar ist, ist unmittelbar an die gesetzliche Rentenversicherung zu richten, und zwar ohne die Bestätigung des Versorgungswerks in Ziff. 7 des Antrags. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die DRV Bund dem Versorgungswerk keine Empfangsvollmacht für einen fristwahrenden Antragseingang erteilt hat. Das Versorgungswerk kann deshalb keine Haftung für die fristgerechte Bearbeitung und den fristgerechten Eingang bei der DRV Bund übernehmen.

Soweit als Folge einer daraufhin rückwirkend vorgenommenen Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht die Mitgliedsbeiträge von der Rentenversicherung nach § 286 f SGB VI unmittelbar an das Versorgungswerk geleistet werden, können Mitglieder, die in der Übergangszeit nach § 35 Abs. 4 nur den Mindestbeitrag oder freiwillig einen höheren Beitrag geleistet haben, diesen Betrag entweder im Rahmen der Obergrenze des § 36 Abs. 1 rentenanwartschaftssteigernd beim Versorgungswerk belassen oder aber eine Rückzahlung beantragen.

c) Altfälle einer Befreiung für eine Tätigkeit bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber

Hat ein Mitglied in früheren Jahren von der gesetzlichen Rentenversicherung noch eine Befreiung für eine Tätigkeit bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber erhalten und besteht dieses Beschäftigungsverhältnis unverändert fort, so bleibt die Befreiung für die Dauer dieses unverändert ausgeübten Beschäftigungsverhältnisses bestehen. Befreiungsrechtlich ist insoweit die Beantragung einer neuen Syndikusrechtsanwaltszulassung nicht erforderlich. Es könnte allerdings fraglich sein, ob das Mitglied sich dann innerhalb des unternehmerischen Geschäftsverkehrs noch als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bezeichnen darf. Die Rentenversicherung hat darüber hinaus bestätigt, dass Ausführungen, die wir unter Abschnitt I/2 unseres Mitgliederrundschreibens 2015 dargestellt haben, nach wie vor gültig sind. Ein Mitglied, das am 31.12.2015 bereits das 58. Lebensjahr vollendet

hat, gilt also auch bei einem später vorgenommenen Arbeitgeberwechsel bei Fortbestand einer Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk nach wie vor als befreit. Ausgenommen von dieser Regelung sind allerdings Personen, die bei ihrem Arbeitgeber keine rechtsberatende Tätigkeit ausüben

2. Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI für zeitlich befristete berufs-fremde Tätigkeiten

Die Deutsche Rentenversicherung Bund plant, im Laufe des kommenden Jahres ein gesondertes Antragsformular für die Befreiung von zeitlich befristeten berufsfremden Tätigkeiten nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI zu erstellen. Bis dahin bittet die gesetzliche Rentenversicherung, den allgemeinen Befreiungsantrag zu verwenden und die Überschrift handschriftlich mit dem Zusatz: "Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI für eine zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeit" zu ergänzen.

Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Anforderungen ist zu unterscheiden zwischen einer so genannten "ersetzenden Erstreckungsbefreiung" und einer "begleitenden Erstreckungsbefreiung".

Bei der ersetzenden Erstreckungsbefreiung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen gegeben, wenn aus dem zeitlich unmittelbar vorausgegangenem Beschäftigungsverhältnis eine Befreiung für den Kammerberuf nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegt. Hierin folgt die Deutsche Rentenversicherung Bund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in den Urteilen vom 31.10.2012. Von einer zeitlichen Unmittelbarkeit will die Deutsche Rentenversicherung Bund dann ausgehen, wenn zwischen der Ausübung der befreiten berufsspezifischen Tätigkeit und der Aufnahme der berufsfremden Tätigkeit nicht mehr als 3 Monate liegen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Fall, bei dem sich einer befreiten Beschäftigung die Zeit einer Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug von der Agentur für Arbeit anschließt. Hier ist bereits unmittelbar bei Beantragung der Leistungen darauf zu achten, auch einen Antrag auf Leistung der Beiträge an das Versorgungswerk zu stellen. Würden nämlich Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit zugleich an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet, dann ist auch vor Ablauf von 3 Monaten eine Erstreckungsbefreiung nicht mehr möglich. Dasselbe gilt, wenn zwischen der kammerpflichtigen und der zeitlich befristeten berufsfremden Tätigkeit infolge einer Schwangerschaft Kindererziehungszeiten entstehen und damit Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden. Dann kann keine Befreiung mehr nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI erfolgen, da ein Wechsel des Alterssicherungssystems von der berufsständischen Versorgung hin zur gesetzlichen Rentenversicherung stattgefunden hat.

Unter der begleitenden Erstreckungsbefreiung wird der Fall verstanden, dass parallel zum nach wie vor ausgeübten Kammerberuf eine zeitlich im Voraus befristete Beschäftigung aufgenommen wird. Als Faustformel gilt, dass das parallel im Kammerberuf ausgeübte Beschäftigungsverhältnis wenigstens 50 % der Gesamttätigkeit ausmachen soll. Bei geringfügigen Abweichungen kann eine Befreiung bei einer wertenden Gesamtschau aller Beschäftigungsverhältnisse je nach Einzelfall erteilt werden.

3. Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen bei Bezug von Krankengeld und Pflegeunterstützungsgeld

Im Bundesgesetzblatt vom 16.07.2015 ist eine Neuregelung bekanntgemacht worden, die die jahrelang geforderte Gleichstellung im Hinblick auf die Beitragsübernahme bei Krankengeldbezug von der gesetzlichen Krankenversicherung herstellt. In einer zum 01. Januar 2016 in Kraft tretenden Neuregelung in § 47 a Abs. 1 SGB V ist nunmehr normiert, dass für Bezieher von Krankengeld, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, auf Antrag von der gesetzlichen Krankenkasse diejenigen Beiträge an das zuständige Versorgungswerk gezahlt werden, die sonst bei Eintritt der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wären. Die Beiträge werden jeweils zur Hälfte von der Krankenkasse und dem Mitglied getragen.

Bereits zum 01. Januar 2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familienpflege und Beruf in Kraft getreten, nach dem Beschäftigte das so genannte Pflegeunterstützungsgeld beantragen können, wenn sie für den Pflegezeitraum keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes in Anspruch nehmen können. Für die bis zu 10-tägige Auszeit von der Pflegeversicherung wird ein Pflegeunterstützungsgeld in Höhe von grundsätzlich 90 % des wegfallenden Nettoentgelts gezahlt. Als Lohnersatzleistung ist das Pflegeunterstützungsgeld grundsätzlich auch sozial- und damit rentenversicherungspflichtig. Analog zu den Leistungen zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig pflegende Personen nach § 44 Abs. 2 SGB IX können Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind oder befreit wären, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wären und einen Befreiungsantrag gestellt hätten, die Übernahme der sich nach dem Pflegeunterstützungsgeld ergebenden Rentenversicherungsbeiträge zum Versorgungswerk beantragen (vgl. § 44a Abs. 4 SGB VI).

II. MITGLIEDERBESTAND

1. Zum Stichtag 31.12.2015 hatte das Versorgungswerk 818 Mitglieder und Leistungsberechtigte. Diese teilen sich auf in 381 weibliche Kolleginnen und 437 männliche Kollegen. Selbstständig tätig sind 433 Mitglieder und angestellt beschäftigt 233 Mitglieder. 8 Mitglieder sind derzeit von der Beitragspflicht befreit. Die Anzahl der selbstständigen Kolleginnen beträgt 165, diejenige der selbstständigen Kollegen 268. Von den angestellten Kolleginnen und Kollegen sind 138 weiblichen und 95 männlichen Geschlechts. Im Durchschnitt entrichten die selbstständigen und angestellten Kolleginnen und Kollegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 348,00 EUR.
2. Zurzeit gewährt das Versorgungswerk seinen Mitgliedern keine der in § 16 genannten Leistungen, insbesondere keine Berufsunfähigkeitsrente, Witwen-/Witwerrenten oder Waisenrenten.

III. BEITRAG 2016

1. Selbstständig tätige Mitglieder entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in Sachsen-Anhalt. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2016 monatlich 504,90 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Sachsen-Anhalt monatlich 5.400,- EUR (64.800,- EUR/Jahr). Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 504,90 EUR (5/10 von 5.400,- EUR = 2700,- EUR x 18,7% = 504,90 EUR/Monat).
2. Ausnahmen :
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.400,- EUR/Monat bzw. 64.800,- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist entsprechend der obigen Berechnung (siehe III.1.) ein Beitrag in Höhe von 18,7% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.
 - b. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 50,49 EUR/Monat zu entrichten.
 - c. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 46 Abs. 2 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, können den Beitrag für das Jahr 2016 der folgenden Beitragstabelle entnehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ihnen zum Jahreswechsel übersandten Beitragsbescheide verweisen.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	10/10	15/10
100,98	201,96	302,94	403,92	504,90	1009,80	1514,70

- d. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 5). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrags aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dieser Beschäftigung eine selbstständige anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbstständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, das beitragspflichtige Einkommen aus der angestellten Beschäftigung zu mindern. Bei gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig zum Versorgungswerk. Mitglieder ohne eine Befreiung von der DRV-Bund zahlen in jedem Fall wenigstens den oben bereits erwähnten Mindestbeitrag.

3. Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einen freiwilligen Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt auf das 1,5-fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 1514,70 EUR/Monat (18.176,40 EUR/Jahr). Von diesem Gesamtbeitrag sind in diesem Geschäftsjahr 80 % der geleisteten Beiträge als Sonderausgabe steuerlich absetzbar (wegen der Einzelheiten der steuerlichen Behandlung von Beitragszahlungen an das Versorgungswerk möchten wir Sie auf unser Informationsschreiben „Das Alterseinkünftegesetz und seine Folgen“ hinweisen. Dieses steht Ihnen als Download auf unserer Internetseite im Bereich „Infomaterial“ zur Verfügung).

Eine Bitte an die Mitglieder des Versorgungswerks in eigener Sache: Das Versorgungswerk möchte hiermit alle Mitglieder auf die Vorzüge des Sepa-Banklastschriftverfahrens hinweisen und bitten, dem Versorgungswerk eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug zu erteilen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten und hilft somit, die allgemeinen Verwaltungskosten zu senken. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel.

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2016 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2015 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.

IV. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbstständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2016 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2014 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bitte eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2015 zukommen.

V. SATZUNGSÄNDERUNGEN

8. Satzungsänderung des Versorgungswerks, MBl. LSA Nr. 33 vom 14. September 2015, Seite 508

Die Zweite Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt hat in ihrer 5. Sitzung am 09.07.2015 umfangreiche Änderungen der Satzung und der Wahlordnung beschlossen.

Die Notwendigkeit zur Satzungsänderung ergab sich durch eine Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt (Bekanntmachung vom 13.05.2015, GVBl. LSA S. 186). So wurde die Anzahl der Vertreter für die Dritte Vertreterversammlung, die im Übrigen im kommenden Jahr gewählt werden, von 15 auf 9 Mitglieder verkleinert. Ferner wurde die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes verringert. Statt wie bisher aus 5 Mitgliedern besteht der Vorstand ab der kommenden Legislaturperiode nur noch aus 3 Mitgliedern, die Mitglieder des Versorgungswerks und der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt sein müssen.

Die bisher in § 12 Abs. 1 Nr. 4 geregelte Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft aufgrund des Vorliegens einer privatrechtlichen Vorsorge wurde ersatzlos gestrichen, da sie eine systemwidrige Befreiungsmöglichkeit für Neumitglieder des Versorgungswerks darstellte. Ferner wurde die mögliche Antragsfrist für die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Befreiungstatbestände von 1 Jahr auf 6 Monate verkürzt. Beide Satzungsänderungen sind eine Folge der bereits zuvor erwähnten Gesetzesänderung durch den Landesgesetzgeber.

Nach § 41 Abs. 2 a. F. fand ein Vorverfahren gegen die vom Rechtsanwaltsversorgungswerk erlassenen Bescheide gemäß § 68 VwGO statt.

Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 AG VwGO LSA entfällt jedoch ein Vorverfahren nach § 68 VwGO, wenn diejenige Behörde den Verwaltungsakt erlässt oder den Erlass eines Verwaltungsaktes ablehnt, die auch den Widerspruchsbescheid zu erlassen hätte. Das Versorgungswerk ist nach der bestehenden Gesetzeslage sowohl erlassende Behörde als auch Widerspruchsbehörde. Gerade in diesen Fällen findet aber nach der zuvor zitierten Vorschrift kein Widerspruchsverfahren statt. Auch diese Satzungsänderung ist insoweit eine Folge der Gesetzesänderung durch den Landesgesetzgeber. Aufgrund der Reduzierung der Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerks musste auch die Wahlordnung entsprechend geändert werden.

Die aktuelle Fassung der Satzung finden Sie auf unserer Homepage im Downloadbereich.

VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 09.07.2015 für die Rentenanwartschaften und Renten keine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2016 beschlossen. Der Rentensteigerungsbetrag verbleibt somit für das Jahr 2016 bei 27,40 Euro.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages:

Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2016 (Rentensteigerungsbetrag: 27,40 EUR)

Beitritts- beginn Lebens- jahre	Alters- rente	Berufs- unfähig- keitsren- te	Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbwaisenrente bei Tod des Mitgliedes		Vollwaisenrente bei Tod des Mitgliedes	
			nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	1.315,20	1.178,20	789,12	706,92	263,04	235,64	394,56	353,46
26	1.287,80	1.150,80	772,68	690,48	257,56	230,16	386,34	345,24
27	1.260,40	1.123,40	756,24	674,04	252,08	224,68	378,12	337,02
28	1.233,00	1.096,00	739,80	657,60	246,60	219,20	369,90	328,80
29	1.205,60	1.068,60	723,36	641,16	241,12	213,72	361,68	320,58
30	1.178,20	1.041,20	706,92	624,72	235,64	208,24	353,46	312,36
31	1.150,80	1.013,80	690,48	608,28	230,16	202,76	345,24	304,14
32	1.123,40	986,40	674,04	591,84	224,68	197,28	337,02	295,92
33	1.096,00	959,00	657,60	575,40	219,20	191,80	328,80	287,70
34	1.068,60	931,60	641,16	558,96	213,72	186,32	320,58	279,48
35	1.041,20	904,20	624,72	542,52	208,24	180,84	312,36	271,26
36	1.013,80	876,80	608,28	526,08	202,76	175,36	304,14	263,04
37	986,40	849,40	591,84	509,64	197,28	169,88	295,92	254,82
38	959,00	822,00	575,40	493,20	191,80	164,40	287,70	246,60
39	931,60	794,60	558,96	476,76	186,32	158,92	279,48	238,38
40	904,20	767,20	542,52	460,32	180,84	153,44	271,26	230,16
41	876,80	739,80	526,08	443,88	175,36	147,96	263,04	221,94
42	849,40	712,40	509,64	427,44	169,88	142,48	254,82	213,72
43	822,00	685,00	493,20	411,00	164,40	137,00	246,60	205,50
44	794,60	657,60	476,76	394,56	158,92	131,52	238,38	197,28
45	739,80	602,80	443,88	361,68	147,96	120,56	221,94	180,84
46	685,00	548,00	411,00	328,80	137,00	109,60	205,50	164,40
47	630,20	493,20	378,12	295,92	126,04	98,64	189,06	147,96
48	575,40	438,40	345,24	263,04	115,08	87,68	172,62	131,52
49	520,60	383,60	312,36	230,16	104,12	76,72	156,18	115,08
50	465,80	328,80	279,48	197,28	93,16	65,76	139,74	98,64
51	411,00	274,00	246,60	164,40	82,20	54,80	123,30	82,20
52	356,20	219,20	213,72	131,52	71,24	43,84	106,86	65,76
53	328,80	191,80	197,28	115,08	65,76	38,36	98,64	57,54
54	301,40	164,40	180,84	98,64	60,28	32,88	90,42	49,32
55	274,00	137,00	164,40	82,20	54,80	27,40	82,20	41,10

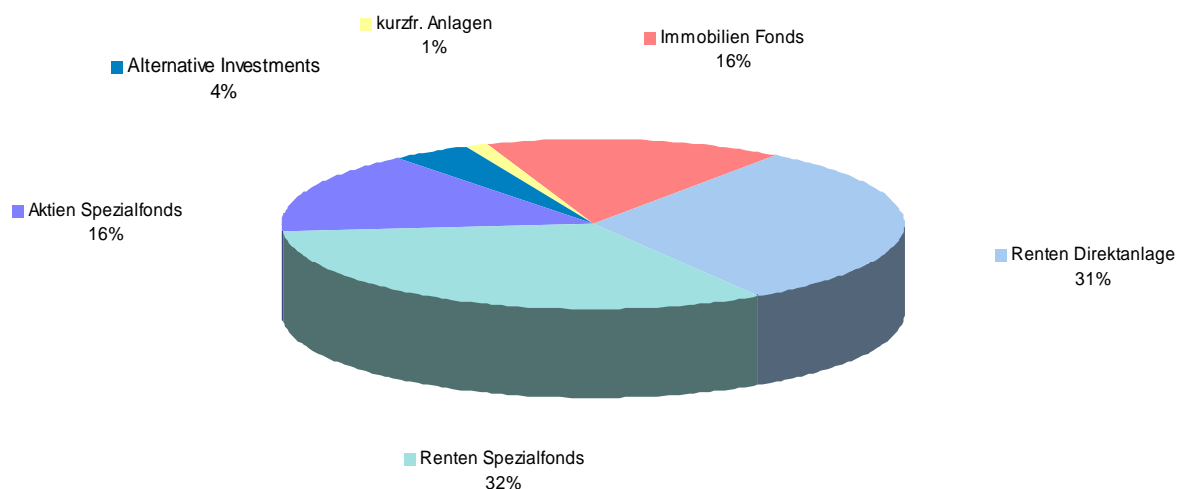
Die in der Tabelle angegebenen monatlichen Rentenbeträge beruhen auf der Prämisse, dass ein Mitglied jeweils ab einem bestimmten Eintrittsalter den Regelpflichtbeitrag i.H.v. 504,90 Euro monatlich entrichtet. Wer im Durchschnitt einen niedrigeren Beitrag entrichtet, hat im selben Verhältnis auch eine niedrigere Rentenanwartschaft.

Die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk sind dynamisch, so dass bis zum späteren Eintritt des Rentenfalles eine Steigerung eintreten kann. Da der Umfang dieser Rentendynamik jedoch noch nicht feststeht, kann der tatsächliche Rentenbetrag nicht benannt werden. Die Rententabelle soll vielmehr so gelesen werden, dass ein Mitglied in diesem Jahr 65 Jahre alt oder berufsunfähig wird und ab einem bestimmten Eintrittsalter immer den Regelpflichtbeitrag an das Versorgungswerk entrichtet hat.

VII. HAUSHALTSJAHR 2014: KAPITALANLAGEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 09.07.2015 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2014 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführung. Im Jahr 2014 lag der Anlageschwerpunkt auf Investmentfonds. Deren Anteil an den Kapitalanlagen betrug zum 31.12.2014 49,70 %. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag in 2014 bei 3,86 %.
2. In 2014 betragen die laufenden Verwaltungskosten 3,34 % der Beitragseinnahmen.
3. Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.12.2015 einen Umfang von 23.744.021,45 EUR erreicht.

Kapitalanlagen zum 31.12.2015



VIII. ORGANE

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Keil, Marten (Vorsitzender)
- Greiner Mai, Carolin (stv. Vorsitzende)
- Dr. Barthel, Maik
- Bulach, Karin
- Fucke, Doreen
- Kleinert, Christina
- Merschky, Arnd
- Oertwig, Lars
- Paepke, Grit
- Raabe, Christian
- Ruby, Kristin bis 04/15
- Schirn, Uta ab 04/15
- Steinmann, Christel
- Voigt, Detlef
- Voigt, Thomas
- Zimmermann, Eyck

Vorstand

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Steinmann, Christel (Vorsitzende)
- Raabe, Christian (stv. Vorsitzender)
- Dr. Barthel, Maik
- Fucke, Doreen
- Voigt, Detlef

IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Das Versorgungswerk hat mit folgenden anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen:

- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
- Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

- Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
- Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
- Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlands
- Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen mit den einzelnen Versorgungswerken finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes **<http://www.rvw-lsa.de>** zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise rund um das Versorgungswerk.
2. Unter der Adresse **info@rvw-lsa.de** ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich per Post antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Faxnummer 0211 / 88 29 320-99.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

4. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 88 29 320-0 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).

VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

Geschäftsstelle:

Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 88293200

Fax 0211 882932099

Mail info@rvw-lsa.de

Web www.rvw-lsa.de

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung